



Kantonsratsbeschluss

betreffend Objektkredit für das Projekt Brücke Städtlerwald, Gemeinde Cham

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 23. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend das Begehren um Freigabe eines Objektkredites von 9,831 Mio. Franken für den Bau der Brücke Städtlerwald in der Gemeinde Cham.

Wir gliedern die Vorlage wie folgt:

Seite

I. IN KÜRZE	1
II. GRUNDLAGEN, PROJEKTBEGRÜNDUNG	2
III. PROJEKTBSCHRIEB	3
IV. KOSTEN	4
1. Kostenvoranschlag	4
2. Kostenteiler	4
3. Kreditfreigabe	5
V. VERFAHRENSFRAGEN	6
1. ASTRA	6
2. Vernehmlassung und Projektauflage	6
3. Umwelt	6
VI. ANTRAG	7

I. IN KÜRZE

Der Lebensraum im Gebiet Städtlerwald ist durch die Autobahn A4 geteilt. Mit der neuen Brücke werden der Städtlerwald und das Gebiet Pfad wieder miteinander verbunden. Der Regierungsrat beantragt einen Kredit für den Brückenbau von 9,831 Mio. Franken.

Mit der Brücke Städtlerwald über die Autobahn A4 bei der Verzweigung Blegi wird eine Massnahme des kantonalen Richtplanes umgesetzt, nämlich die Sicherung der kleinräumigen Vernetzung des Städtlerwaldes. Dabei geht es um die Vernetzung des Lebensraums von Kleintieren. Im selben Gebiet hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A4 einen Rad-/Fusswegübergang vorgesehen. Geplant ist nun ein Gemeinschaftsbauwerk, das beide Anliegen erfüllt. Entsprechend beteiligt sich der Bund auch an den Kosten.

Die Brücke Städtlerwald wird unter der Federführung des Kantons, jedoch koordiniert mit den Bauarbeiten des 6-Spur-Ausbaus der A4 erstellt. Mit dem Bau der Stützenfundamente muss bereits im Herbst 2010 begonnen werden. Die Brückenplatte wird 2011 erstellt. Die Stahlbetonbrücke weist eine Länge von 110.30 m und eine nutzbare Breite von 18 m auf. Ein Streifen von 6 m wird als Rad-/Fussweg bekiest. Die übrige Fläche ist Naturboden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Freigabe eines Objektkredites von 9,831 Mio. Franken. Erforderlich ist ein referendumsfähiger Beschluss des Kantonsrates.

II. GRUNDLAGEN, PROJEKTBEGRÜNDUNG

Der Wildtierkorridor Städtlerwald war im Entwurf des kantonalen Richtplanes nicht vorgesehen. Bei der Beratung des Richtplanes am 17. Dezember 2003 hat der Kantonsrat, ohne dass sich zuvor die Raumplanungskommission dazu äussern konnte, den Wildtierkorridor Städtlerwald in den Richtplan aufgenommen. Am 28. Januar 2004 beschloss der Kantonsrat den kantonalen Richtplan als Ganzes. Das fast gleichzeitig am 29. Januar 2004 vom Bund beschlossene generelle Projekt für den 6-Spur Ausbau der A4 enthielt im Bereich der Verzweigung Blegi zwar eine Rad-/Fusswegbrücke, jedoch keine Wildtierüberführung. Das ist verständlich, da im Entwurf zum Richtplan ein entsprechender Hinweis gefehlt hatte. Die Baudirektion gab in der Folge als Ergänzung zum generellen Projekt 6-Spur-Ausbau der A4 eine Machbarkeitsstudie für eine Wildtierüberführung Städtlerwald in Auftrag. Als Lösung war in dieser Studie eine Überführung mit einer totalen Länge von rund 120 m vorgesehen. Die Breite wurde mit 40 m angenommen. Die Kosten beliefen sich auf damaliger Preisbasis auf geschätzte 17,5 Mio. Franken. Die kantonalen Fachstellen äusserten sich in einer Vernehmlassung im Sommer 2004 kritisch zu einem Wildtierübergang im Bereich Städtlerwald und hinterfragten den Nutzen eines solchen Bauwerkes. Anders sah es eine Motion von Chamer Kantonsrätinnen und -räten vom 7. September 2004. In dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, den im Richtplan festgelegten Wildtierkorridor im Zusammenhang mit dem 6-Spur-Ausbau der A4 zu verwirklichen. Der Kantonsrat überwies an seiner Sitzung vom 30. September 2004 die Motion dem Regierungsrat zur Beantwortung.

In seiner Antwort gab der Regierungsrat am 14. Dezember 2004 zu Protokoll: "... Dieser Korridor ist zudem nicht weiter zu verfolgen. Die Abklärungen von Fachleuten haben gezeigt, dass das Wild den Weg via Lorzenthal findet. Ein künstlicher, rund 40 m breiter Übergang mit Kosten von 17,5 Mio. Franken würde den Kanton allein belasten und wäre unverhältnismässig". Zuvor, am 21. Oktober 2004, hatte die Raumplanungskommission einmütig zu verstehen gegeben, dass sie keinen Wildtierübergang wollte. Der Kantonsrat erklärte am 24. Februar 2005 die Motion als nicht erheblich. In der Folge stellte der Regierungsrat den Antrag, den Wildtierkorridor aus dem Richtplan zu streichen. Die Raumplanungskommission nahm jedoch die Anliegen der Gemeinde Cham und der Waldgenossenschaft Städtli auf, anstelle eines grossen Wildtierüberganges einen Übergang für Kleintiere zu erstellen.

Mit Beschluss am 14. Dezember 2006 passte der Kantonsrat den Richtplan wie folgt an:
L 6.3.2

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen zum 6-Spur-Ausbau der A4 und zur Umfahrung Cham-Hünenberg bewahren die kleinräumige Vernetzung des Städtlerwaldes zum Lorzenraum und zum Raum Grindel/Blegi (Unterführung Baregg/Blegi) sowie über die A4 nach Norden. Die Gemeinde Cham stimmt Siedlungserweiterungen im Gebiet Oberweid/Cham-Nord01 auf den kleinräumigen Korridor Städtlerwald/Lorzenlauf ab.

Diese Sicherung der kleinräumigen Vernetzung des Städtlerwaldes ist Gegenstand dieser Vorlage.

Aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Verantwortung für die Nationalstrassen per 1. Januar 2008 dem Bund übertragen. Auch das Projekt für den 6-Spur-Ausbau A4 wurde ab diesem Datum vom

Bund weiterbearbeitet. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigte am 6. Januar 2009 das Ausführungsprojekt für den 6-Spur-Ausbau der A4. Die Waldgenossenschaft Städtli focht die Plangenehmigungsverfügung des UVEK beim Bundesverwaltungsgericht an. Sie forderte, die geplante Rad-/Fusswegbrücke sei so auszubilden, dass sie der ökologischen Vernetzung (Tierquerung) und der forstwirtschaftlichen Erschliessung (forstwirtschaftliche Transporte) des neuen Ersatzwaldes diene. In einer Einigungsverhandlung zwischen dem Kanton und der Waldgenossenschaft Städtli zog diese die Beschwerde am 26. Februar 2009 zurück. Bestandteil der Einigung ist, dass die Regierung innerhalb eines Jahres eine Kantonsratsvorlage für einen Übergang zum Zwecke der kleinräumigen Vernetzung vorlegt, was hiermit geschieht.

III. PROJEKTBSCHRIEB

Der Bund, vertreten durch das ASTRA, plant im Gebiet Städtlerwald im Rahmen des 6-Spur-Ausbaus der A4 eine Rad-/Fusswegbrücke über die Autobahn. Sie ist mit einer Länge von 112.80 m und einer nutzbaren Breite von 6 m vorgesehen. Statt dieser schmalen Brücke soll am gleichen Standort ein 18 m breiter Übergang erstellt werden. Diese Brücke Städtlerwald ist Gegenstand unserer Vorlage. Die Brücke dient auch den Kleintieren. Aller Voraussicht nach werden folgende Arten die Passage nutzen: Wirbellose Tiere (zum Beispiel Schmetterlinge, Insekten oder Spinnen), Reptilien und ausnahmsweise auch Füchse oder Dachse. Grössere Tiere werden die Passage nicht nutzen, dazu ist das Bauwerk zu schmal, wobei natürlich Zufallspassagen nicht ausgeschlossen sind. Über die Brücke wird auch der Rad- /Fusswegstreifen des 6-Spur-Ausbaus A4 geführt. Für die Waldbewirtschaftung ist das Befahren der Brücke denkbar.

Die Brücke Städtlerwald weist eine Länge von 110.30 m auf. Die Stahlbetonbrücke überspannt mit vier fast gleich langen Feldern die Autobahn. Von den 18 m Breite sind 6 m bekiest. Der Rest ist Naturboden. Auf dieser 40 cm starken Schicht soll eine krautige Vegetation aufkommen können. Das bestehende Wegnetz kann mit relativ wenig Aufwand an die Brücke angeschlossen werden.

Der Bau hat koordiniert mit dem 6-Spur-Ausbau A4 zu erfolgen. Das bedeutet, dass mit dem Bau der Stützenfundamente im Oktober 2010 begonnen werden muss. Der Bau der Brückenplatte erfolgt im Folgejahr.

Mit dem Projekt Brücke Städtlerwald ist in erster Linie die Nationalstrassenparzelle des Bundes betroffen. An den Brückenenden werden noch eine Parzelle der Waldgenossenschaft Städtli und des Kantons Zug tangiert. Das Projekt erfordert eine Rodungsbewilligung.

IV. KOSTEN

1. Kostenvoranschlag

- Baustelleneinrichtung	Fr.	620'000.--
- Erd- und Belagsarbeiten	Fr.	560'000.--
- Stahlbetonarbeiten	Fr.	3'680'000.--
- Abdichtung, Entwässerung	Fr.	430'000.--
- Brückenausrüstung (Lager, Geländer etc.)	Fr.	380'000.--
- Bepflanzung, Weganpassungen	Fr.	260'000.--
- Prüfungen, Honorare	Fr.	910'000.--
- Landerwerb, Rechtserwerb	Fr.	10'000.--
- Unvorhergesehenes 15%	Fr.	1'020'000.--
Total Erstellungskosten (inkl. Mwst.)	Fr.	<u>7'870'000.--</u>

Die Brücke geht nach Vollendung ins Eigentum des Bundes über. Der Unterhalt der Anlage wurde daher vom Bund auf die folgenden 50 Jahre kapitalisiert und ist durch den Kanton Zug einmalig abzugelten.

Die Berechnung der kapitalisierten Unterhaltskosten erfolgte nach der "Richtlinie Bau der Nationalstrassen, Entwicklung der Projekte, Ausgabe 2001; Ergänzung betreffend Teil 4 - Ausführungsprojekt; Einmalige Abgeltung für Unterhalt und Betrieb von Bauvorhaben mit Beteiligung Dritter".

Als Berechnungsgrundlagen wurden folgende Faktoren beigezogen:

- reine Bauwerkskosten (ohne Honorare, Unvorhergesehenes, Rechtserwerb, etc.)
- jährliche Unterhaltskosten (1.2 % x Baukosten)
- jährliche Betriebskosten (0.5 % x Baukosten)
- Rendite der 30-jährigen Obligationen der Eidgenossenschaft über die letzten 5 Jahre
- Anwendung der Zeitwertformel gemäss oben erwähnter Richtlinie des Bundes

Kapitalisierung Unterhalts- und Betriebskosten für 50 Jahre **Fr. 2'942'000.--**

2. Kostenteiler

Der Kostenteiler zwischen Bund und Kanton erfolgt entsprechend den Nutzbreiten der Brücke (Bund 6 m für den Rad-/Fussweg, Kanton 12 m für die Lebensraumvernetzung von Kleintieren).

An den Aufwendungen für die Lebensraumvernetzung beteiligt sich der Bund nicht. Das Bauwerk steht nicht auf der Liste von Wildtierübergängen, die mit Unterstützung des Bundes erstellt werden sollen (Bericht über Korridore für Wildtiere in der Schweiz, herausgegeben vom BUWAL 2001). Der Bund beteiligt sich folglich mit einem Drittel an den Kosten der Brücke Städtlerwald.

a Kanton Zug:		
2/3 der Erstellungskosten	Fr.	5'247'000.--
2/3 der kapitalisierten Unterhaltskosten	Fr.	<u>1'961'000.--</u>
Total Kanton Zug netto	Fr.	7'208'000.--
b Bund:		
1/3 der Erstellungskosten	Fr.	2'623'000.--
1/3 der kapitalisierten Unterhaltskosten	Fr.	<u>981'000.--</u>
Total Bund	Fr.	3'604'000.--

c	Kredit Antrag Kanton Zug	
	Erstellungskosten brutto (100%)	Fr. 7'870'000.--
	Kapitalisierte Unterhaltskosten (als Abgeltung)	Fr. 1'961'000.--
	Total Antrag	<u>Fr. 9'831'000.--</u>

3. Kreditfreigabe

Der Kantonsrat bewilligt einen referendumsfähigen Objektkredit. Die Kosten werden der Konto-Gruppe 3020 "Tiefbauamt", Investitionsrechnung, zu Lasten der Verwaltungsrechnung, belastet.

Da das gesamte Bauwerk nach der Vollendung in das Eigentum des Bundes übergeht, wird es vollständig abgeschrieben. Gemäss § 14 Abs. 6 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) müssen zusätzliche Abschreibungen budgetiert werden. In den ersten beiden Jahren werden jeweils die ordentlichen Abschreibungen von 10 % der Nettoinvestition vorgenommen und im 2012 wird der gesamte Restbuchwert zusätzlich abgeschrieben.

A	Investitionsrechnung	2010	2011	2012	2013
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben	0	10'000'000	1'000'000	
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben	250'000	4'800'000	4'781'000	
	effektive Einnahmen		1'312'000	1'311'000	
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	0	1'000'000	1'000'000	900'000
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	25'000	371'300	6'811'700	0
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

V. VERFAHRENSFRAGEN

1. ASTRA

Das ASTRA hat einer Kostenbeteiligung durch den Bund grundsätzlich zugestimmt.

2. Vernehmlassung und Projektauflage

Das Projekt wurde im Oktober 2009 der Gemeinde Cham zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Hinweise aus dieser Vernehmlassung wurden soweit möglich berücksichtigt. Die Waldgenossenschaft Städtli Cham wurde in die Planungsphase einbezogen. Sie befürwortet das Projekt. Die öffentliche Projektauflage steht bevor.

Gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996 (BGS 751.14) erteilt die Baudirektion nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinde und nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung. Voraussetzung ist, dass gleichzeitig die Rodungsbewilligung und die Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes der Direktion des Innern eröffnet werden kann. Eine Rodungsbewilligung kann nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) dann erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, die Raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt sind und keine erhebliche Gefährdung der Umwelt droht. Zudem muss diese Bewilligung abgestimmt sein auf die dem Bund bzw. dem ASTRA bereits von Bundesseite erteilte, rechtskräftige Rodungsbewilligung für Rad-/Gehwegbrücke. Ähnliches gilt für die Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes. Diese kann zudem nur erteilt werden, wenn ohne eine Ausnahmebewilligung eine unzweckmässige und unzumutbare Lösung für die geplante Baute resultieren würde und das private Interesse an der Baute im Waldabstandsbereich das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Waldabstandes zum Schutz des Waldes überwiegen würde. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für das Projekt Brücke Städtlerwald kann nur dann umgesetzt werden, wenn eine Rodungsbewilligung und eine Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden könnten.

3. Umwelt

Das Amt für Umweltschutz hat festgestellt, dass die Brücke Städtlerwald gegenüber der separaten Rad-/Gehwegbrücke des ASTRA keine wesentliche Änderung im Sinne der UVPV darstellt und daher keinen Einfluss hatte auf das UVP-Verfahren für den 6-Spur-Ausbau der A4.

VI. ANTRAG

Wir beantragen, auf die Vorlage Nr. 1915.2 - 13350 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Februar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000
- Übersichtsplan 1:2'000
- Situation 1:500
- Schnitte 1:500/250